

Steuer-NEWSLETTER

Ausgabe Nr 3/2002

INHALT:

1	ABFERTIGUNG (NEU)	1
2	DIE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN DER FORSCHUNG WERDEN ZU WENIG GENUTZT	1
3	JOB IN DEN FERIEN – WAS SIE VERDIENEN DÜRFEN	2
4	AKTUELLES VON DER AUTOFRONT– DAS VERWIRRSPIEL HAT DOCH KEIN ENDE.....	3
5	WAS IST NEU AB 1.7.2002.....	4
6	BESCHLEUNIGUNG VON ZIVILVERFAHREN	5
7	PLÄNE AUS DEM FINANZMINISTERIUM.....	5
8	SPLITTER	5
9	ZU LETZT: ZOLLFREIE URLAUBSERINNERUNGEN	6

1 Abfertigung (neu)

Am 12.6.2002 wurde im Nationalrat das Gesetz über die Neuregelung des Abfertigungsrechts (Betriebliches Mitarbeitervorsorge-Gesetz – BMVG) beschlossen. Die Behandlung im Bundesrat ist für den 27.6.2002 vorgesehen.

Einzelheiten zu dieser wichtigen Gesetzesänderung finden Sie in unserer **Sonderausgabe zu diesem SteuerNEWSLETTER "Informationsblatt Abfertigung NEU"**.

2 Die Förderungsmöglichkeiten der Forschung werden zu wenig genutzt

Seit dem 1.1.2002 kann bekanntlich für Forschungsaufwendungen **statt** des bisherigen 25%- bzw 35-%igen Forschungsfreibetrages auch **ein Forschungsfreibetrag von 10 %**

oder **eine Forschungsprämie von 3 %** beantragt werden. Warum dieser neue – doch deutlich niedrigere – Forschungsfreibetrag doch attraktiv sein kann, hat zwei Gründe:

- Der Anwendungsbereich ist viel weiter, da er sowohl für Grundlagenforschung, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung – auch im Dienstleistungsbereich – in Frage kommt. Die Begünstigung umfasst daher zB auch Aufwendungen für die betriebsindividuelle Softwareentwicklung oder für grundlegend neue Marketingmethoden. Eine genaue Abgrenzung soll in einer Verordnung erfolgen.
- Kurz vor Beschlussfassung des Konjunkturbelebungsgesetzes 2002 wurde der Forschungsfreibetrag auch noch auf Investitionen im Forschungsbereich erweitert, die ja vom bisherigen 25%- bzw 35-%igen Freibetrag ausdrücklich ausgeschlossen sind.

3 Job in den Ferien –was sie verdienen dürfen

3.1 Familienbeihilfe

Mit den nahenden Sommerferien stellt sich wieder die Frage, ob wegen eines Ferienjobs des Sprösslings die Familienbeihilfe gefährdet sein kann. Zunächst die gute Nachricht: Kritisch wird es erst ab Beginn des Jahres, das auf den 18. Geburtstag des Kindes folgt (bis dahin können Kinder beliebig viel verdienen, ohne dass der Anspruch auf Familienbeihilfe verloren geht). Bei Kindern, welche die magische Altersgrenze überschritten haben, ist seit dem Vorjahr für den Anspruch auf Familienbeihilfe aber nur mehr das **Jahreseinkommen** maßgebend, unabhängig davon, ob es in den Ferien oder außerhalb der Ferien erzielt wird. Wird die Einkommensgrenze von **€ 8.725 pa** überschritten, geht für das gesamte Jahr der Anspruch auf Familienbeihilfe und damit auch auf den Kinderabsetzbetrag verloren. Da sich die Jahresgrenze für "schädliche Einkünfte" auf das zu versteuernde Einkommen (nach Abzug von SV-Beiträgen, sonstigen Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen) bezieht, können bei **Gehaltseinkünften** pro Jahr insgesamt **brutto € 10.760** (ohne Sonderzahlungen) verdient werden, ohne dass die Familienbeihilfe verloren geht. Endbesteuerter Einkünfte (wie zB Zinsen oder Dividenden aus inländischen Aktien) sind nicht mehr auf die Einkommensgrenze anzurechnen.

3.2 Sozialversicherung

Wer einen Ferienjob ausübt, wird in den meisten Fällen bei der Sozialversicherung als ganz normaler Dienstnehmer behandelt (für die etwas selteneren "echten Ferienpraktikanten" – als solche gelten Schüler und Studenten, die ein vorgeschriebenes Praktikum vor allem zu Lernzwecken absolvieren – fallen geringfügig niedrigere Beiträge an). Es gelten daher folgende Bestimmungen:

- Bis zu einem monatlichen Bruttobezug von derzeit **€ 301,54** (Geringfügigkeitsgrenze) müssen nur die Beiträge zur **Unfallversiche-**

rung (1,4%) bezahlt werden und gegebenenfalls der an sich verfassungswidrige, aber noch bis 31.3.2003 geltende pauschalierte DG-Beitrag für Kranken- und Pensionsversicherung in Höhe von 16,4 %.

- Ab einem Bruttogehalt von monatlich **mehr als € 301,54** besteht – wie bei jedem Dienstverhältnis – **Vollversicherungspflicht** (insbesondere in der Kranken- und Pensionsversicherung) mit DN-Beiträgen von 17,65 % (18,2 % bei Arbeitern) und DG-Beiträgen von 21,65% (21,8 % bei Arbeitern).

Häufig werden Ferienjobs als freie Dienstverträge ausgeübt. Die Sozialversicherungsbeiträge sind in diesem Fall billiger als bei den echten Dienstverhältnissen: 13,5 % AN-Anteil und 17,2 % AG-Anteil ergeben einen Gesamtbeitrag von nur 30,7 % (anstatt 39,3 % bei Angestellten bzw 40 % bei Arbeitern). Auch hier sind Sozialversicherungsbeiträge nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage von € 3.270 zu bezahlen.

3.3 Lohn- und Einkommensteuer, Umsatzsteuer

Bis zu einem Bruttogehalt von rd €910 fällt infolge verschiedener Steuerabsetzbeträge überhaupt keine Lohnsteuer an. Wenn bei einem höheren Bezug Lohnsteuer abgezogen wird, kann der Student nach Ablauf des Jahres bei seinem Finanzamt einen Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung stellen. Falls das lohnsteuerpflichtige Jahreseinkommen nicht mehr als rd € 11.000 beträgt, wird die gesamte Lohnsteuer für die laufenden Bezüge rückerstattet.

Tipp: Arbeitnehmerveranlagung zu Fixpreisen bei Fiebich & PartnerInnen – zB für steuerpflichtiges Einkommen bis € 8.725 bzw. Einnahmen bis € 10.760 -> **Fixhonorar € 85,46** (inkl Ust).

Wird die Ferienbeschäftigung in Form einer selbständigen Tätigkeit ausgeübt (zB auch Werkvertrag oder freier Dienstvertrag), muss ab einem Jahreseinkommen (Bruttoeinnahmen abzüglich der mit der Tätigkeit verbundenen Ausgaben) von

€6.975 eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

Eine Ferialbeschäftigung als Selbständiger (zB im Werkvertrag) unterliegt grundsätzlich der Umsatzsteuer (im Regelfall 20%), tatsächlich besteht Umsatzsteuerpflicht erst ab einem Jahresumsatz (= Einnahmen) von mehr als €26.400 (darunter unechte Steuerbefreiung mit Verlust des Vorsteuerabzugs). Eine Umsatzsteuererklärung muss allerdings – trotz Steuerbefreiung – bereits ab einem Jahresumsatz von mehr als €7.500 abgegeben werden.

4 Aktuelles von der Autofront – das Verwirrspiel hat doch kein Ende

Wir haben in den letzten SteuerNEWS bereits über die Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 8.1.2002 betreffend Kleinbusse und Kleinlastkraftwagen berichtet. In der Zwischenzeit hat das BMF dazu eine neue Verordnung (BGBl II Nr 193/2002) erlassen sowie einen weiteren Erlass vom 15.5.2002 veröffentlicht. Mit der neuen Verordnung wird die ursprüngliche steuerliche Einstufung der Kleinbusse und Kleinlastkraftwagen, wie

sie zum 1.1.1995 bestanden hat, wieder hergestellt. Wie nun Autos in umsatz- und ertragsteuerlicher Sicht zu welchem Zeitpunkt zu behandeln sind, finden Sie in der nachfolgenden Tabelle (vermutlich die einzige Möglichkeit, noch den Überblick zu behalten).

Die ertragsteuerlichen Einschränkungen betreffen die gesetzliche Nutzungsdauer von 8 Jahren, die Angemessenheitsprüfung bzw die Bildung eines Aktivpostens beim Leasing.

In der Zwischenzeit gibt es zur Frage, wie lange man Zeit hat, um bei bereits rechtskräftigen Umsatzsteuerbescheiden die Vorsteuer für die vom EuGH-Urteil umfassten Kleinbusse und Kleinlastkraftwagen nachträglich beim Finanzamt geltend zu machen, zwei Rechtsansichten des BMF. Während seitens der Umsatzsteuerabteilung weiterhin die Ansicht vertreten wird, dass eine nachträgliche Geltendmachung nur innerhalb eines Jahres möglich ist, ist die internationale Abteilung (lt EAS-Auskunft Nr 2043) der Ansicht, dass Bescheide, die mit dem EU-Recht in Widerspruch stehen, innerhalb einer verlängerten Frist von fünf Jahren aufgehoben werden können.

	Vorsteuerabzug möglich			ertragsteuerliche Einschränkungen	
	ab 1.1.81	ab 15.2.96	ab 8.1.02**)	ab 15.2.96	ab 8.1.2002
PKW und Kombi	nein	nein	nein	ja	ja
Nachträglich zu einem Fiskal-LKW umgebaute PKWs und Kombis	nein	nein	nein	ja	ja
Klein-Lastkraftwagen	ja	ja *)	ja	ja	nein
Kasten- und Pritschenwagen	ja	Ja	ja	nein	nein
Kleinbusse für mindestens 7 Personen (inklusive Lenker) - ohne Laderaum	ja	ja *)	ja	ja	nein
Klein-Autobusse für mindestens 7 Personen (inklusive Lenker) und mit md 500 mm Laderaum	ja	ja	ja	nein	nein
Klein-Autobusse für mindestens 9 Personen (inklusive Lenker)	ja	ja	ja	nein	nein

*) ursprünglich kein Vorsteuerabzug, aber aufgrund des EuGH-Urteils doch möglich

***) lt VO 193/2002

5 Was ist neu ab 1.7.2002

5.1 Neue Regeln für das Sparbuch

Mit 1. Juli 2002 endet in Österreich die Übergangsfrist zur Abschaffung der Sparbuchanonymität. Auszahlungen sind dann nur mehr von identifizierten Sparbüchern möglich. Behebungen von bisher nicht identifizierten Sparbüchern mit einem Guthaben über €15.000 müssen von der Bank an die EDOK gemeldet werden. Die Auszahlung erfolgt erst nach Identitätsfeststellung (Lichtbildausweis und Sparbuch) und nach einer Wartefrist von ca 7 Tagen.

Generell wird bei Behebungen ab €15.000 die Identität des Behebbers festgehalten. Die Identifizierung erfolgt nur gegenüber der Bank, welche dem Bankgeheimnis unterliegt. Ausnahmen vom Bankgeheimnis gibt es bei Verlassenschaftsverfahren und bei eingeleiteten Straf- und Finanzstrafverfahren.

Aufgrund der KEST-Endbesteuerung bleiben die Erben weiterhin steuerfrei, da auch nach dem 1.7.2002 die Erbschaftsteuer damit als abgedeckt gilt. **Achtung: Die Schenkungssteuerbefreiung für Sparbuchschenkungen wurde bis Ende 2002 verlängert!** (siehe ausführliche Information in unserer Klienten-INFO 2/2002)! Übrigens ist ab 1.7.2002 die Weitergabe von nicht identifizierten Sparbüchern unter Androhung einer Verwaltungsstrafe von €20.000 verboten.

5.2 Die wesentlichen Neuerungen durch das Wohnungseigentumsgesetz 2002

Mit 1.7.2002 tritt das neue WEG 2002 in Kraft. Der Gesetzgeber hat diesmal nicht das alte WEG 1975 novelliert, sondern hat gleich ein gänzlich neues Gesetz konzipiert. Die wesentlichsten Neuerungen im WEG 2002 sind Folgende:

- Künftig ist die Begründung von Wohnungseigentum an Substandardwohnungen wieder möglich, ja sogar erforderlich. Denn ab dem 1.7.2002 muss an allen wohnungseigentums-tauglichen Objekten einer Liegenschaft gleichzeitig Wohnungseigentum begründet werden.

Die derzeitige Rechtslage, wonach auch nur an einzelnen Objekten einer Liegenschaft Wohnungseigentum begründet werden darf, gehört damit der Vergangenheit an.

- Neu ist die Möglichkeit zur Begründung von Wohnungseigentum an KFZ-Abstellplätzen. Bisher konnte Wohnungseigentum nur an räumlich abgegrenzten Garagen(boxen) begründet werden. KFZ-Abstellplätze konnten bis dato lediglich als Zubehör eines Wohnungseigentumsobjektes gewidmet werden.
- Bisher konnten nur Ehepartner gemeinsam an einem Objekt Wohnungseigentum erwerben. Ab dem 1.7.2002 können auch zwei natürliche Personen, die nicht Ehepartner sind, gemeinsam – gleichteiliges – Wohnungseigentum an einem einzelnen Objekt erwerben.
- Derzeit ist die Begründung von Wohnungseigentum durch den Alleineigentümer einer Liegenschaft nicht möglich. Ab Inkrafttreten des neuen WEG 2002 ist eine sogenannte "Vorratswohnungseigentumsbegründung" durch den Alleineigentümer möglich.
- Ferner wurde die Möglichkeit geschaffen, dauerhafte Benützungsregelungen bei schlichtem Miteigentum durch deren Eintragung in das Grundbuch abzusichern.
- Die Ausnützbarkeit des Vorzugspfandrechtes der Wohnungseigentumsgemeinschaft für rückständige Betriebskosten im Falle der Zwangsversteigerung einer Wohnung wurde von derzeit drei auf fünf Jahre verlängert.

Weitere Neuerungen betreffen zB die erstmalige Regelung von Umlaufbeschlüssen im Gesetz sowie neue Bestimmungen über das Verhältnis zwischen der Eigentümergemeinschaft und dem Hausverwalter.

5.3 Die Neuerungen der Insolvenzrechts-Novelle 2002

Da in der Vergangenheit vielfach Kritik an der Auswahl der Masse- und Ausgleichsverwalter durch die Gerichte geübt wurde, sah sich der Gesetzgeber genötigt, eine Objektivierung der Auswahlkriterien gesetzlich zu verankern. Die neuen

Bestimmungen treten mit 1.7.2002 in Kraft. Weiters ist beim OLG Linz eine EDV-gestützte Insolvenzverwalterliste zu führen, in die sich jede an der Masse- und Insolvenzverwaltung interessierte Person gegen Entrichtung einer Gebühr selbst eintragen kann.

5.4 Entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages ab 1.7.2002

Für Personen, die die Altersgrenze für die vorzeitige Alterspension von derzeit 56,5 Jahre für Frauen und 61,5 Jahre für Männer überschritten haben, entfällt ab 1.7.2002 der Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 6,7 % (DG: 3,7 % inkl IESG-Zuschlag, DN: 3 %). Für die betroffenen Personen ist eine Änderungsmeldung abzugeben.

6 Beschleunigung von Zivilverfahren

Österreich wurde in letzter Zeit wiederholt vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen der überlangen Verfahrensdauer in Zivilprozessen (wie zB Ehescheidungen, Mietrechtsachen, Arbeitsrechtssachen oder Schadenersatzprozesse) zu Schadenersatz verurteilt. Dieses Problem will der Gesetzgeber mit der Zivilverfahrens-Novelle 2002 lösen, welche am 1.1.2003 in Kraft tritt.

7 Pläne aus dem Finanzministerium

Unter dem Schlagwort "e-Finanz" sollen die modernen Medien auch in der Finanzverwaltung Einzug halten. Kernstück dabei ist die **elektronische Übermittlung von Steuererklärungen**. Dieses Projekt ist zwar durchaus zu begrüßen, allerdings will der Finanzminister bei dieser Gelegenheit noch bis zu 55 zusätzliche betriebliche Kennzahlen aus der Buchhaltung ebenfalls auf elektronischem Weg übermittelt erhalten. Begründung: Die anhand dieser Kennzahlen mögliche Risikoanalyse soll mehr Treffsicherheit für den Einsatz von Betriebsprüfungen gewährleisten. Nach gemeinsamen Protesten von Wirtschaftskammer und Kammer der Wirtschaftstreuhänder gegen den damit für die Unternehmen verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand hat der Fi-

nanzminister das Projekt e-Finanz nach jüngsten Informationen vorläufig auf Eis gelegt.

Nicht vermeidbar dürfte aber die **Wiedereinführung der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung** ab 1.1.2003 sein, allerdings vorderhand jedenfalls ohne die bereits diskutierten Zusatzangaben (monatliche Aufgliederung sämtlicher Umsätze nach Kunden und sämtlicher Vorsteuerbeträge nach Lieferanten).

8 Splitter

- Der VfGH hat eine Beschwerde gegen den 20%-igen **Pensionsbeitragsatz für Ärzte, Apotheker und Patentanwälte** abgewiesen.
- Mit Entscheidung vom 7.3.2002 hat der VfGH den Ausschluss von **ausländischen Investmentfonds** von der Endbesteuerung als **verfassungswidrig** erkannt. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31.3.2003 in Kraft, wobei mit einer gesetzlichen Neuregelung bis zu diesem Zeitpunkt zu rechnen ist.
- Zur Frage der **NoVA-Pflicht von im Ausland geleasteten PKW** ist nach einem EuGH-Urteil vorgesehen, österreichische und EU-Unternehmen gleichzustellen. Dabei soll die NoVA zunächst zur Gänze abgeführt werden. Im Falle einer Abmeldung und einer dauernden Verbringung NoVA-belasteter Fahrzeuge ins Ausland soll die NoVA auf Basis des gemeinen Wertes anteilig rückvergütet werden.
- Der **pauschalierte DG-Beitrag** in Höhe von 16,4% bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze wurde vom VfGH mit Wirkung ab 1.4.2003 als verfassungswidrig aufgehoben.
- Privatpersonen, die **Verzugszinsen** erhalten (zB anlässlich eines gewonnenen Schadenersatzprozesses oder bei verspäteter Bezahlung von Unterhaltsleistungen), müssen diese nach Ansicht des VfGH als Kapitalerträge in ihrer

Einkommensteuererklärung deklarieren und dafür bis zu 50% Einkommensteuer zahlen.

- In seinem Urteil vom 30.5.2002 (Rechtssache C-516/99 Walter Schmid) hat der EuGH nunmehr entschieden, dass ein **Berufungssenat** einer österreichischen Finanzlandesdirektion **kein Gericht** und damit auch nicht berechtigt ist, dem EuGH Rechtsfragen zur Entscheidung vorzulegen. Entscheidender Punkt: Nach Ansicht des EuGH ist bei Berufungssenaten die für Gerichte erforderliche Voraussetzung der Unabhängigkeit nicht erfüllt. Die eigentliche vom Berufungssenat vorgelegte Rechtsfrage, nämlich ob die Vollbesteuerung von **Auslandsdividenden** in Österreich mit bis zu 50% Einkommensteuer EU-widrig ist, bleibt damit weiterhin offen.

9 Zu Letzt: Zollfreie Urlaubserinnerungen

Was dürfen Sie aus dem Urlaub zoll- und steuerfrei mitbringen? Dabei kommt es darauf an, von woher sie bei Ihrer Rückreise nach Österreich einreisen.

• **Einreise aus einem EU-Land**

Reisende dürfen **alle Waren**, die sie als private Letztverbraucher für den eigenen Bedarf in einem anderen EU-Mitgliedsland unter Bezahlung der Umsatzsteuer und allfälliger anderer Abgaben erworben haben, **ohne weitere Zoll- und Steuerbelastung** in ihr EU-Heimatland einführen. Zur Abgrenzung zwischen einer privaten und einer gewerblichen Einfuhr gibt es die unten angeführten **Richtmengen**.

• **Einreise aus einem Land außerhalb der EU (Drittland)**

Wer aus einem Drittland nach Österreich zurückkehrt, muss beim Zoll alle mitgebrachten Waren, sofern sie die nachfolgenden Höchstmengen überschreiten, mündlich deklarieren. Achtung: Wer aus Tschechien, Ungarn, Slowenien, Slowakei oder dem Samnauntal (=“**Nachbarstaaten**”) einreist, dies aber nicht mit dem Flugzeug tut, sondern zB mit dem Auto oder mit der Bahn, muss geringere Höchstmengen beachten.

• **Duty Free-Einkauf**

Seit 1999 gelten auch für Einkäufe in den (noch) so genannten “Duty-Free-Geschäften” die unten angeführten Warenmengen.

	Richtmengen	Höchstmengen	Höchstmengen
	EU-Raum	Drittland	Nachbarstaaten
Tabakwaren (ab einem Alter von 17 Jahren):			
Zigaretten	800 Stück	200 Stück	25 Stück
oder Zigarillos	400 Stück	100 Stück	10 Stück
oder Zigarren	200 Stück	50 Stück	5 Stück
oder Rauchtobak	1000 Gramm	250 Gramm	25 Gramm
Alkohol und alkoholische Getränke (ab 17 Jahre):			
Spirituosen (mehr als 22 %vol Alkoholgehalt)	10 Liter	1 Liter	1 Liter
oder Destillate und andere Getränke (weniger als 22% vol Alkoholgehalt)	20 Liter	2 Liter inkl. Schaumwein	2 Liter inkl. Schaumwein
Wein (nicht schäumend)	90 Liter	und 2 Liter	und 2 Liter
davon max. Schaumwein	60 Liter		
Bier	110 Liter		
Parfums	unbeschränkt	50 Gramm	50 Gramm
Eau de Toilette	unbeschränkt	0,25 Liter	0,25 Liter
Kaffee	unbeschränkt	500 Gramm	
Tee	unbeschränkt	100 Gramm	
andere Waren: im Gesamtwert von bis zu	unbeschränkt	175 €	125 €
Arzneimittel: nur der persönliche Bedarf während Reise			

Quelle: BMF-Homepage: www.bmf.gv.at/zollreis/